

ADKL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Breite Straße 29–31 · 40213 Düsseldorf

SinnerSchrader Aktiengesellschaft
Vorstand
Völckersstraße 38
22765 Hamburg

ADKL AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Breite Straße 29–31
40213 Düsseldorf

T +49 211 47838-0
F +49 211 47838-111

adkl@adkl-rmsi.de
adkl-rmsi.de

Ansprechpartner/-in
Axel Augustin

Email
augustin@adkl-rmsi.de

Telefon
+49 211 47838-258

Datum
08.04.2022

Stichtagserklärung zum 8. April 2022

Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung anlässlich der Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der SinnerSchrader Aktiengesellschaft auf die Accenture Digital Holdings Aktiengesellschaft

Sehr geehrte Frau Caglar,
sehr geehrter Herr Müller,

in unserem Prüfungsbericht mit Datum vom 17. Februar 2022 haben wir in unserer Funktion als gerichtlich ausgewählter und bestellter Angemessenheitsprüfer bestätigt, dass die von der Accenture Digital Holdings Aktiengesellschaft („ADH“), festgelegte und den Minderheitsaktionären der SinnerSchrader Aktiengesellschaft, Berlin („SinnerSchrader AG“), zu gewährende Barabfindung in Höhe von € 16,43 je Stückaktie auf Basis der damaligen Erkenntnisse angemessen war.

Sie haben uns gebeten, eine Erklärung darüber abzugeben, ob die von der ADH festgelegte Barabfindung auch unter Berücksichtigung der Verhältnisse zum heutigen Tag weiterhin angemessen ist.

Sie haben uns gegenüber mit heutigem Datum diesbezüglich folgendes bestätigt:

„Hiermit erklären und versichern wir in unserer Eigenschaft als Vorstand der SinnerSchrader Aktiengesellschaft, Hamburg („SinnerSchrader AG“), dass seit der Unterzeichnung Ihres Berichts über die o.a. Prüfung vom 17. Februar 2022 bis zum heutigen Tage, dem 8. April 2022, aus dem operativen Geschäft keine maßgeblichen Änderungen eingetreten sind.

Die SinnerSchrader AG hat ihr Geschäft im erwarteten Umfang fortgesetzt und es ist zu keinen wesentlichen Transaktionen, Vertragsabschlüssen oder außergewöhnlichen Effekten gekommen, die eine wert erhöhende Anpassung der zur Verfügung gestellten Planungsrechnung der SinnerSchrader AG für die

ADKL AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Standort Düsseldorf
Breite Straße 29–31
40213 Düsseldorf

Dipl.-Kfm. Werner Kulfuß
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Vorstand

Thomas R. Jorde
Wirtschaftsprüfer / Rechtsanwalt / Steuerberater
FA für Steuerrecht
Vorstand

Dipl.-Kfm. Tobias Polka
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Vorstand

Mani Salturg
Wirtschaftsprüfer / Rechtsanwalt / Steuerberater
FA für Steuerrecht
Vorstand

Dipl.-Kfm. Klaus Versteegen
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Vorstand

Dipl.-Kfm. Wolfram Wagner
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Vorstand

Standort Dormagen
Kieler Straße 16
41540 Dormagen

Dipl.-Kfm. Peter Volprecht
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Vorstand

Standort Köln
Hülchrather Straße 15
50670 Köln

Dipl. Kfm. Berthold Decker
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Vorstand

Geschäftsjahre 2021/2022 bis 2023/2024 und weiterer vorgelegter Unterlagen erforderlich machen würden.

Des Weiteren sind keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SinnerSchrader AG eingetreten oder sonstige Maßnahmen eingeleitet worden, die zu einer maßgeblichen Verbesserung in Bezug auf die Entwicklung der zukünftigen Erträge und Aufwendungen bzw. der zukünftigen Ein- und Auszahlungen der SinnerSchrader AG und damit zu einer Erhöhung der angemessenen Barabfindung führen würden.

Auf Basis der vorläufigen Ist-Zahlen der Monate bis einschließlich März 2022 gehen wir weiterhin davon aus, dass das Ergebnis für das Gesamtjahr 2021/2022 auf Höhe des Budgetwertes erreichbar bleiben wird.

Alle uns bis zum heutigen Tag bekannten Chancen und Risiken sind in der der Bewertung zugrundeliegenden Planungsrechnung der SinnerSchrader AG vollumfänglich berücksichtigt.

Über die in dieser Aktualisierung der Vollständigkeitserklärung aufgeführten Angaben hinausgehende oder anderslautende im Zusammenhang mit dem Bewertungsanlass relevante Informationen sind uns nicht bekannt.“

Der Vorstand der ADH hat uns gegenüber mit Schreiben vom heutigen Tage erklärt, dass ihr über die in der Erklärung des Vorstands der SinnerSchrader AG aufgeführten Angaben hinausgehende oder anderslautende im Zusammenhang mit dem Bewertungsanlass relevante Informationen nach bestem Wissen und Gewissen nicht bekannt sind.

Darüber hinaus teilte uns die von der ADH mit der Erstellung einer gutachtlichen Stellungnahme zum Unternehmenswert der SinnerSchrader AG sowie zur Ermittlung einer angemessenen Barabfindung beauftragte PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main („PwC“) mit heutigem Datum folgendes mit:

„Mit Datum vom 16. Februar 2022 haben wir Ihnen unsere Gutachtliche Stellungnahme zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung für die Aktien der SinnerSchrader AG zum Bewertungsstichtag 08. April 2022 anlässlich der geplanten Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG übersandt.

Mit Schreiben vom 08. April 2022 haben die Accenture Digital Holdings Aktiengesellschaft und die SinnerSchrader AG, uns gegenüber erklärt, dass nach dem 16. Februar 2022, dem Tag der Unterzeichnung unserer Gutachtlichen Stellungnahme, keine Erhöhungen des Unternehmenswerts der SinnerSchrader AG sowie der angemessenen Barabfindung basierend auf dem Ertragswertverfahren eingetreten sind.

Gemäß des Beschlusses des BGH vom 15. September 2020 – II ZB 6/20 – kann die angemessene Barabfindung im Falle des Ausschlusses von Minderheitsaktionären nach §§ 327a, 327b AktG nach dem Barwert der Ausgleichszahlungen bestimmt werden, welche dem Minderheits-aktionär aufgrund eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zustehen, falls dieser Barwert höher ist als der Anteil des

Unternehmenswerts, der auf den Anteil des Minderheitsaktionärs entfällt, sofern der Unternehmensvertrag zum nach § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG maßgeblichen Zeitpunkt bestand und von seinem Fortbestand auszugehen war. Dies ist vorliegend der Fall. Aufgrund dessen haben wir den Wert je Aktie unter Berücksichtigung der diskontierten Ausgleichszahlung von 16,43 EUR je Aktie der SinnerSchrader AG ermittelt.

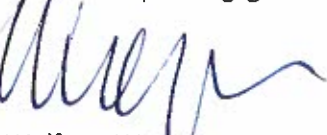
Seit Unterzeichnung unseres Bewertungsgutachtens haben sich die risikolosen Zinssätze erhöht. Das erhöhte risikolose Zinsniveau führt rechentechnisch zu einem entsprechend geringeren Unternehmenswert sowie ebenfalls zu einem geringeren Barwert der diskontierten Ausgleichszahlung. Da die Barabfindung jedoch nicht nach unten angepasst wird, bleibt es bei der Barabfindung von 16 Euro 43 Cent je Aktie der Gesellschaft gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327a Absatz 1 Satz 1 AktG, die auch aus heutiger Sicht angemessen ist.

Wir erklären hiermit, dass seit der Unterzeichnung unserer Gutachtlichen Stellungnahme bis zum heutigen Tage, dem 08. April 2022, kein Anlass zu einer Neubewertung besteht.“

Wir haben die Aussagen in den heute von Ihnen und dem Vorstand der ADH erteilten Aktualisierungen der Vollständigkeitserklärungen sowie der Stichtagserklärung von PwC geprüft und bestätigen hiermit, dass die von der ADH festgelegte Barabfindung für die Minderheitsaktionäre der SinnerSchrader AG in Höhe von € 16,43 je Stückaktie weiterhin angemessen im Sinne der § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. §§ 327a Abs. 1 Satz 1, 327b Abs. 1 Satz 1 AktG ist.

Wir weisen darauf hin, dass für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit – auch im Verhältnis zu Dritten – die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgeblich sind. Für unsere Verantwortlichkeit gegenüber den Vertragsparteien und ihren Anteilseignern gelten die § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. §§ 327c Abs. 2 Satz 4, 293d Abs. 2 AktG i. V. m. § 323 HGB.

ADKL AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Wolfram Wagner
Wirtschaftsprüfer



ppa. Axel Augustin
Wirtschaftsprüfer

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.